

TSC Rot-Weiß-Casino Dingolfing e.V.

Beitragsordnung

Stand vom 29.02.2008

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TSC Rot-Weiß Casino Dingolfing e.V. Beiträge und Aufnahmegebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden (§6 TSC Satzung).
2. Aufnahmegebühr
 - 2.1 Die Aufnahmegebühr wird mit Eintritt in den Verein fällig und aufgrund der Beitrittserklärung abgebucht. Bei Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut zu bezahlen.
 - 2.2 Die Aufnahmegebühr beträgt für
 - außerordentliche Mitglieder 8 Euro
 - ordentliche Mitglieder 16 Euro
3. Beiträge
 - 3.1 Die Beitragshöhe beträgt monatlich in 1 Abteilung für
 - außerordentliche Mitglieder 7 Euro
 - ordentliche Mitglieder 10 Euro
 - 3.2 Die Beitragshöhe beträgt monatlich in 2 oder mehr Abteilungen für
 - außerordentliche Mitglieder 8 Euro
 - ordentliche Mitglieder 12 Euro
 - 3.3 Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder beträgt monatlich mindestens 1 Euro. Mit der Beitrittserklärung oder später kann das Mitglied seine Beitragshöhe selbst bestimmen. Eine über den Mindestbeitrag hinausgehende Summe kann als Spende ausgewiesen werden.
 - 3.4 Außerordentliche Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind, müssen mindestens einmal pro Jahr den Nachweis erbringen, dass sie noch berechtigt sind, nur den verminderten Beitrag zu bezahlen.
 - 3.5 Die Beiträge werden vierteljährlich per Lastschrift abgebucht.
 - 3.6 Die Forderungen des TSC aus Beiträgen gegenüber Mitgliedern sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung des Beitrages nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, werden bei der 1. Mahnung 5 €, bei der 2. Mahnung 10 € und bei der 3. Mahnung 15 € an Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden gerichtliche Schritte eingeleitet.

Eine Rücklastschrift der abgebuchten Beiträge wird nicht als Kündigung akzeptiert. Entstehende Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied wieder belastet.